

Satzung der Stadt Gütersloh über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 23.06.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.06.2023

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S.490), der §§ 5, 8a, 22 bis 26, 43, 72a, 90 des Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824), sowie des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV.NRW S. 894), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 509), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 16.06.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Kindertagespflege ist neben der Tagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen eine gleichwertige Form der Kindertagesbetreuung. Sie ist eine familienähnliche Betreuungsform mit einem Rechtsanspruch i.d.R. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.
- (2) Die regelmäßige Betreuung eines Kindes soll die eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern und das Alter, den Entwicklungsstand, die sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, die Interessen, die Bedürfnisse und die ethnische Herkunft des Kindes berücksichtigen.
- (3) Die Kindertagespflege wird gemäß den Grundsätzen der Förderung in Kindertagespflege (§22 SGB VIII) von einer geeigneten Kindertagespflegeperson geleistet. Sie findet in Haushalt der Kindertagespflegeperson, in anderen geeigneten Räumen oder im Haushalt der Eltern statt.
- (4) Die Ausübung der Kindertagespflege ist eine selbstständige Tätigkeit. Die Kindertagespflegepersonen führen ihre Tätigkeit weisungsunabhängig, auf der Basis von privatrechtlichen Verträgen mit den Personensorgeberechtigten aus und können keine Arbeitnehmerrechte aus den Regelungen dieser Satzung gegenüber der Stadt Gütersloh ableiten.
- (5) Nach § 33 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) handelt es sich bei der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege nach § 43 Absatz 1 SGB VIII um eine Gemeinschaftseinrichtung im Sinne des Infektionsschutzgesetzes. Entsprechend ist das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) für Kindertagespflegepersonen in seiner jeweils gültigen Fassung bindend.

§ 2 Leistungen der Stadt

Im Rahmen der Förderung eines Kindes in Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII) erbringt die Stadt Gütersloh folgende Leistungen:

- die Beratung von Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegepersonen in allen Belangen der Kindertagespflege
- die Vermittlung zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson
- die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung einer Tagespflegeperson
- Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII in Verbindung mit § 22 KiBiz
- die Gewährung von Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson
- die Sicherstellung einer anderen Betreuungsmöglichkeit bei Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson
- Beratung, Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen

§ 3 Anspruch auf Förderung

- (1) Anspruchsberechtigt sind Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des Gesetzes in der Stadt Gütersloh haben. Der Anspruch auf Förderung in der Kindertagespflege besteht nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen (§ 24 SGB VIII).
- (2) Eine ergänzende Betreuung in der Kindertagespflege zusätzlich zu der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, einer Betreuung in der OGS oder einer Betreuung von mehr als 45 Betreuungsstunden pro Woche in der Kindertagespflege fällt unter die ergänzende Kindertagespflege. Ergänzende Kindertagespflege obliegt nicht den Regelungen zum geförderten Elternbeitrag.

§ 4 Umfang der Förderung

- (1) Bei einem Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, richtet sich der Umfang der Förderung nach dem individuellen Bedarf. Dieser ergibt sich aus den Voraussetzungen nach § 24 SGB VIII und ist dem Fachbereich Tagesbetreuung von Kindern schriftlich nachzuweisen.
- (2) Bei einem Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, richtet sich der Umfang der Förderung nach dem individuellen Bedarf, der durch die Eltern definiert wird.
- (3) Bei der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sind der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen.

§ 5

Anmeldungs- und Bewilligungsverfahren für Personensorgeberechtigte Bedarfsmeldung, Vermittlung, Anmeldung, Bewilligung und Kündigung

- (1) Der Bedarf auf Förderung in Kindertagespflege ist dem Fachbereich Tagesbetreuung von Kindern anhand des verwendeten Elternportals (derzeit KIVAN, www.meinkitaplatz.de) zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflege durch die Personensorgeberechtigten mindestens sechs Monate vor Betreuungsbeginn mitzuteilen.
- (2) In einem Beratungsgespräch werden Personensorgeberechtigte über die Betreuungsform Kindertagespflege aufgeklärt und informiert. Die Fachberatung vermittelt geeignete Kindertagespflegepersonen entsprechend der Bedarfskriterien der Familien nach den durch die Familie genannten Betreuungskriterien.
- (3) Die Anmeldung wird anhand der Förderkriterien geprüft. Die Personensorgeberechtigten erhalten einen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid.
- (4) Die Personensorgeberechtigten müssen die Beendigung der Betreuung in der Kindertagespflege rechtzeitig, d.h. spätestens sechs Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Fachberatung Kindertagespflege des Fachbereichs Tagesbetreuung von Kindern bekannt geben. Vereinbarte Kündigungsfristen, welche privatrechtlich mit der Kindertagespflegeperson getroffen wurden, bleiben von der Regelung unberührt.
- (5) Bei fristloser Kündigung ist dem Fachbereich Tagesbetreuung von Kindern der letzte Betreuungstag mitzuteilen.
- (6) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, jegliche Veränderungen in den Betreuungszeiten oder Änderungen Ihrer persönlichen Daten (z.B. Umzug, Namensänderung) schriftlich und unverzüglich dem Fachbereich Tagesbetreuung von Kindern mitzuteilen.

§ 6

Elternbeitrag/Pauschalierte Kostenbeteiligung

- (1) Für die Kostenbeiträge zur Kindertagespflege gilt die Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertageseinrichtung, in der Kindertagespflege und in der Offenen Ganztagschule (OGS) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Bei Inanspruchnahme ergänzender Kindertagespflege zur Regelbetreuung in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtung oder Offenen Ganztagschule (OGS) müssen die Kosten für die ergänzende Kindertagespflege von den Personensorgeberechtigten selbst getragen werden.
- (3) Für ergänzende Kindertagespflege besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Gewährung auf einen Erlass oder Teilerlass der Betreuungskosten im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe zu stellen. Die entsprechenden Teilnahme- oder Kostenbeiträge werden nur auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 7

Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Wer ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts von Personensorgeberechtigten während eines Teil des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen möchte, bedarf gemäß § 43 Abs. 1 SGB VIII einer Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis ist nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu erteilen, wenn eine Person für die Kindertagespflege geeignet ist.
- (3) Soll eine Kindertagespflege im Haushalt von Personensorgeberechtigten erfolgen und gefördert werden, muss die Person im Sinne des § 43 Abs. 1 SGB VIII geeignet sein und alle Voraussetzungen für eine Pflegeerlaubnis erfüllen.
- (4) Kindertagespflegepersonen, die sich in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflegestellen gem. § 22 Abs. 3 KiBiz NRW), bedürfen jeweils einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege.

§ 8

Eignung zur Kindertagespflege

- (1) Die Eignung der Kindertagespflegeperson ist Voraussetzung für die Vermittlung, finanzielle Förderung von Kindertagespflege und die Erteilung einer Pflegeerlaubnis.
- (2) Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Die Feststellung der Eignung erfolgt nach den folgenden Regelungen.

§ 9

Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Die Eignungseinschätzung und Eignungsfeststellung wird von mindestens 2 Personen der Fachberatung Kindertagespflege durchgeführt und geprüft (Vier-Augen-Prinzip).
- (2) Zum Eignungsfeststellungsverfahren gehören persönliche Gespräche, schriftliche Ausführungen inkl. eines Lebenslaufes, Hausbesuche bzw. Besuch der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege ausgeübt werden soll.
- (3) Eine geeignete Kindertagespflegeperson gem. §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII muss, orientiert an den Ausführungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie der Handreichung „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009“ des Deutschen Jugendinstitut e.V., Stand 2021, insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:

1. Formale Voraussetzungen

- Identitätsüberprüfung anhand der Vorlage zur Einsicht in den Personalausweis
- Mindestalter von 18 Jahren
- Mindestens einen Hauptschulabschluss
- Fließende Deutschkenntnisse in Sprache und Schrift
- Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung; ab einem Alter von 67 Jahren bedarf es jährlich einer Überprüfung des Gesundheitsstatus welche mittels einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung nachgewiesen wird
- Nachweis Masernschutz gem. Masernschutzgesetz im Infektionsschutzgesetz
- Erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG ohne relevante Einträge des Antragsstellers sowie für alle Personen ab dem 14.Lebensjahr, die sich regelmäßig während der Betreuung der Tageskinder in den Räumen der Kindertagespflegestelle aufhalten.
- Schweigepflichtentbindung zur Vorlage beim Allgemeinen Sozialen Dienst
- Nachweis der Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Kindertagespflegepersonen gemäß der geltenden Maßgabe der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)

2. Persönliche Voraussetzungen

- Physische und psychische Gesundheit
- Belastbarkeit und Zuverlässigkeit
- Verantwortungsbewusstsein
- Emotionale Stabilität
- Reflexionsfähigkeit
- Angemessener Umgang mit Konflikten und Kritik
- Geordnete eigene familiäre, häusliche und wirtschaftliche Verhältnisse

3. Sachkompetenz

- Wissen um die besonderen Anforderungen und Bedürfnisse im Zusammenhang mit Kindertagespflege
- die praktische Befähigung zur Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern in der Kindertagespflege
- vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege, zu belegen anhand von folgenden Qualifikationsnachweisen:
 - a) Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Qualifikation nach dem vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientiertem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) mit 300 Unterrichtseinheiten.

- b) Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Qualifizierung im Umfang von bis zu 160 Unterrichtseinheiten, die vor dem 31.07.2022 erworben wurde
- c) Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine sozialpädagogische Ausbildung und hat eine Qualifizierung über 80 Unterrichtseinheiten nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) absolviert. Sollte die Qualifizierung mit weniger Stunden bis zum 31.07.2022 erfolgt sein, wird diese ebenfalls anerkannt.
- d) Die Kindertagespflegeperson hat eine Qualifizierung in anderer Weise nachgewiesen und das Jugendamt hat diesen Nachweis in einer Einzelfallentscheidung anerkannt

4. Kooperationsbereitschaft

Eine geeignete Kindertagespflegeperson hat die Bereitschaft, im Interesse und zum Wohl des Tageskindes mit allen Beteiligten zusammenzuarbeiten. Dazu zählen

a) Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten, d.h.

- die Offenheit, eine Erziehungspartnerschaft mit den Eltern aufzubauen: Kindertagespflegepersonen (und Eltern) müssen bereit sein, sich in regelmäßigen Abständen oder aus aktuellem Anlass auszutauschen und sich gegenseitig in der Erziehung des Kindes zu unterstützen,

sowie

b) Kooperationsbereitschaft mit anderen Kindertagespflegepersonen, d.h.

- Offenheit für kollegialen Austausch
- die Beteiligung an entsprechenden Netzwerken
- die Bereitschaft zur kollegialen Unterstützung im Praxisalltag, darunter auch die Bereitschaft, bei Bedarf im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorübergehend die Betreuung von Kindern anderer Kindertagespflegepersonen zu übernehmen

5. Kindgerechte Räume

- Müssen kindersicher sein im Hinblick auf Alter und Entwicklungsstand der Kinder gemäß der DGUV Information 202-005 vom Juli 2021
- Die Betreuungsräume verfügen über Tageslicht. Sie sind hygienisch sauber und hell, ansprechend gestaltet, funktionell eingerichtet und bieten Platz für Bewegung und Spiel (siehe: Die Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepaxis in der Kindertagespflege; Bundesverband Kindertagespflege)
- In den Räumen gibt es die Möglichkeit, dass sich Kinder zurückziehen bzw. schlafen können
- Der Sanitärbereich ist unkompliziert zugänglich und kindgerecht ausgestattet
- Die Räume, in denen die Kindertagespflege stattfindet, sind rauchfrei.

§ 10

Erteilung der Pflegeerlaubnis

- (1) Die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich bei dem Jugendamt zu beantragen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Kindertagespflegetätigkeit ausgeübt wird. Die erforderlichen Nachweise über die persönliche Eignung, die fachliche Eignung sowie über die Geeignetheit der Räume sind bei der Antragsstellung ebenso vorzulegen wie eine schriftliche pädagogische Konzeption für die Kindertagespflegestelle.
- (2) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern und kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden (§ 22 Absatz 2 KiBiz NRW). Abweichungen aufgrund gesetzlicher Regelungen (§ 22 Absatz 2 Satz 3 KiBiz NRW) bleiben unberührt.
- (3) Gemäß § 43 Absatz 3 SGB VIII kann eine Pflegeerlaubnis auch auf eine geringere Zahl Kinder beschränkt werden.
- (4) Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflegestelle zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Abweichungen aufgrund gesetzlicher Regelungen (§ 22 Absatz 3 Satz 3 KiBiz NRW) bleiben unberührt.
- (5) Die Pflegeerlaubnis wird für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren erteilt.
- (6) Vor Ablauf einer erteilten Erlaubnis zur Kindertagespflege ist diese neu zu beantragen und es erfolgt, gemäß § 9 dieser Satzung, eine Eignungsüberprüfung – und Feststellung.
- (7) Sofern eine Kindertagespflegeperson erwägt, neben der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson auch ein Pflegekind im eigenen Haushalt aufzunehmen, wird im Einzelfall durch die Fachberatung geprüft, ob dies möglich ist. Die Betreuung von Pflegekindern könnte sich auf die Entscheidung auswirken ob und ggfs. wie viele Kinder die Kindertagespflegeperson über da Pflegekind hinaus betreuen kann. Vor der möglichen Aufnahme eines Pflegekindes ist unbedingt Kontakt zur Fachberatung aufzunehmen.

§ 10a

Qualitätssicherung und Fortbildung

- (1) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen nach Abschluss der Qualifizierung verpflichtet, mindestens 10 Unterrichtseinheiten (1 UE = 0,75 Stunden) jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen und dem Fachbereich Tagesbetreuung von Kindern nachzuweisen.
- (2) Anerkannt werden Fortbildungen, die sich inhaltlich auf das Tätigkeitsfeld der Kindertagespflege beziehen.
- (3) Die Erste Hilfe Schulung, deren Absolvierung im zweijährigen Rhythmus von der Unfallkasse eingefordert wird, wird nicht berücksichtigt.

- (4) Zur Unterstützung stellt der Fachbereich Tagesbetreuung von Kindern pro Kalenderjahr ein kostenloses Fortbildungsangebot zur Verfügung.
- (5) Kosten, die durch Fortbildungsteilnahme bei anderen Anbietern entstehen, sind von der Kindertagespflegeperson selbst zu tragen.

§ 11 Mitteilungspflichten

Die Kindertagespflegeperson hat gegenüber dem Jugendamt Mitteilungspflichten, wenn Veränderungen auftreten

a) im Betreuungsverhältnis. Dies gilt in Bezug auf

- Beginn, Umfang und Ende der Kindertagesbetreuung, insbesondere auch von Kindern aus anderen Kommunen,
- Änderungen der Anzahl der betreuten Kinder,
- Änderungen in der wöchentlichen (und in der Verteilung der täglichen) Betreuungszeit der Kinder,
- Wohnortwechsel des betreuten Kindes,
- Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson,
- Aufnahme und Betreuung von Kindern ohne Kostenübernahme (Selbstzahler);

b) im Rahmen der erteilten Pflegeerlaubnis, in Bezug auf

- geplanter Wohnortwechsel (auch innerhalb des Jugendamtsbezirkes),
- alle Personen, die sich während der Betreuungszeiten der Kindertagespflege in den Räumen aufhalten, in der die Kindertagespflege ausgeübt wird,
- Eintragungen in das Bundeszentralregister nach § 30a (Eintragungen ins Führungszeugnis) nach Tätigkeitsaufnahme,
- Beabsichtigte (Ver-)Änderungen der Betreuungsräume inklusive des Außenspielbereichs oder in den Räumlichkeiten in denen Kindertagespflege stattfindet,
- Beabsichtigte Anschaffung von Haustieren, die Berührungspunkte mit der Kindertagespflege haben,
- Veränderungen der gesundheitlichen Verfassung, die Auswirkungen auf die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson haben bzw. die Ausübung einschränken.

c) Weitere Mitteilungspflichten bestehen in Bezug auf

- Schließung der Kindertagespflegestelle aufgrund eigener Erkrankung ab dem 1.Tag,
- Geplante betreuungsfreie Tage für das jeweilige Kalenderjahr,
- Meldung von Krankheit und Urlaub eines durch die Kindertagespflegeperson betreuten Tageskindes bei Überschreitung der zulässigen Fehltage des Tageskindes (vgl. § 27 (1)),
- Unfälle während der Betreuungszeit in Bezug auf die Kindertagespflegeperson selbst bzw. die von ihr betreuten Kinder,
- Wesentliche Veränderungen in den eigenen familiären, häuslichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen.

§ 12

Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für einen Wegfall der Eignung vor, leitet die Fachberatung Kindertagespflege eine Überprüfung ein. Kommt der Fachbereich Tagesbetreuung von Kindern nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Erlaubnis zur Kindertagespflegenach Maßgaben der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45,47,48 SGB X) aufgehoben.

§ 13

Vertretung

- (1) Für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen (§ 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII).
- (2) Im Interesse des Kindeswohls sollen Kindertagespflegeperson und Eltern Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten (§ 23 Absatz 2 Satz 2 KiBiz NRW). Vertretung erfolgt durch eine qualifizierte Kindertagespflegeperson mit gültiger Pflegeerlaubnis.
- (3) In der Stadt Gütersloh gelten folgende Vertretungsregelungen:

1. Gegenseitige Vertretung von Kindertagespflegepersonen

Regelmäßige Treffen von Kindertagespflegepersonen und den von ihnen betreuten Tageskindern auf Spielplätzen, in Familienzentren oder anderen Räumen wie Sporthallen oder Gemeinderäume mit dem Ziel, dass sich Kindertagespflegepersonen und Tageskinder kennenlernen und Kontakt zu einander haben. Im Vertretungsfall dürfen nie mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden.

2. Freihaltepauschale mit Vernetzungsgruppe

Mehrere Kindertagespflegepersonen nehmen verbindlich für ein Kindergartenjahr an einer Vernetzungsgruppe mit Freihaltepauschale teil. Sie treffen sich in regelmäßigen Abständen mit den Tageskindern zur Vernetzung in einem Familienzentrum oder einem anderen geeigneten Raum. Jede teilnehmende Kindertagespflegeperson hält generell für den Zeitraum von 12 Monaten einen Betreuungsplatz für Vertretung frei.

Die Vernetzungsgruppen mit Freihaltepauschale werden über die Fachberatung Kindertagespflege begleitet. Eine schriftliche Vereinbarung zwischen den teilnehmenden Kindertagespflegepersonen und der Stadt Gütersloh regelt die Umsetzung.

3. Freihaltepauschale ohne Vernetzungsgruppe

Eine Kindertagespflegeperson nimmt verbindlich für ein Kindergartenjahr teil. Sie hält generell einen Betreuungsplatz für den Zeitraum von 12 Monaten für Vertretung frei.

Die Vermittlung zu diesem Vertretungsplatz erfolgt über die Fachberatung Kindertagespflege. Eine schriftliche Vereinbarung zwischen der teilnehmenden Kindertagespflegeperson und der Stadt Gütersloh regelt die Umsetzung.

§ 14

Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

Jede Person, die öffentlich geförderte Kindertagespflege oder ergänzende Kindertagespflege ausübt, wird über die Bestimmungen und das Verfahren nach § 8a SGB VIII belehrt und schließt eine verpflichtende Vereinbarung zur Sicherung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII mit dem Jugendamt der Stadt Gütersloh ab.

§ 15

Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen

- (1) Die Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Zahlung von:
 - einer laufenden Geldleistung gem. § 23 Absatz 2 SGB VIII (§ 16 bis § 20)
 - Geldleistung für die Betreuung von Kindern mit Behinderung (§ 21)
 - Geldleistung bei Vertretung (§ 22)
 - Geldleistung für Freihalteplatz bzgl. Vertretung (§ 23)
 - Geldleistung für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit (§ 24)
 - Geldleistung bei Flexibilisierung von Betreuungszeiten (§ 25)
 - Geldleistung anteilig bei Krankheit der Kindertagespflegeperson (§ 26)
 - Geldleistung anteilig bei Abwesenheit des Tageskindes (§ 27)
 - Mietzuschuss für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (§ 28)
 - Zuschuss baurechtliche Nutzungsänderung (§ 29)
 - Zuschuss baurechtlich notwendige Maßnahmen (§ 30)
 - Zuschuss Aufwendungen für Vernetzung von Kindertagespflegepersonen (§ 31)
 - Zuschuss Qualifizierung (§ 32)
- (2) Zu Unrecht an die Kindertagespflegeperson geleistete Zuschüsse oder etwaige Überzahlungen sind zu erstatten.

§ 16

Laufende Geldleistung gem. § 23 Absatz 2 SGB VIII

- (1) Die Stadt Gütersloh gewährt geeigneten Kindertagespflegepersonen, die ein Kind mit Wohnsitz in Gütersloh betreuen, eine laufende Geldleistung.
- (2) Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand und einen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung. Des Weiteren sind der Kindertagespflegeperson nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson, sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen, die durch die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson entstehen, zu einer angemessenen Alters-, Kranken- und Pflegeversicherung zu erstatten.
- (3) Als Grundsatz gilt entsprechend der Leistungsgerechtigkeit nach § 23 Absatz 2a SGB VIII, dass die Gewährung der laufenden Geldleistung nur für tatsächlich erbrachte Leistungen erfolgt.

§ 17

Laufende Geldleistung zur Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand und zum Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung

- (1) Die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand und der Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung wird anhand einer Vergütung pro Tageskind und Betreuungsstunde gewährt. Die Höhe der laufenden Geldleistung pro Tageskind/Betreuungsstunde richtet sich nach dem jeweils gültigen Vergütungsmodell der Stadt Gütersloh (Anlage 1). Das Vergütungsmodell ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Stundensatz pro Kind/Stunde wird ab dem ersten Tag der Eingewöhnung in vollem Umfang der bewilligten täglichen Betreuungsstunden gewährt.
- (3) Ist aufgrund wechselnder Betreuungszeiten kein gleichbleibender wöchentlicher Betreuungsumfang ermittelbar, erfolgt eine stundengenaue Abrechnung jeweils zum Ende eines Monats.
- (4) Bei einer konstant gleichbleibenden Betreuungszeit wird die laufende Geldleistung als Monatspauschale gewährt, die bis zum 15. eines Monats unmittelbar an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt wird.
- (5) Die Ermittlung der Monatspauschale erfolgt anhand des im Antrag auf Gewährung von Kindertagespflegegeld angegebenen wöchentlichen Betreuungsumfangs. Dieser wird zur Ermittlung des monatlichen Betreuungsumfangs mit dem Faktor 4,3 multipliziert. Es erfolgt eine Rundung auf ganze Stunden. Die daraus resultierende monatliche Stundenzahl wird mit dem Stundensatz des gültigen Vergütungsmodells der Stadt Gütersloh multipliziert.
- (6) Die laufende Geldleistung wird jährlich zum 01. August analog der Regelung des § 37 KiBiz um die einheitliche Fortschreibungsrate, die von der Obersten Landesjugendbehörde veröffentlicht wird, durch die Verwaltung angepasst.

§ 18

Erstattung von Aufwendungen zur Unfallversicherung

- (1) Für selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen gilt eine gesetzliche Versicherungspflicht bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Eine private Versicherung entbindet nicht von der Unfallversicherung bei der BGW.
- (2) Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung bei der BGW werden bei Eingang eines Zahlungsnachweises erstattet.
- (3) Die Erstattung endet mit Beendigung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson. Erfolgt eine Unterbrechung der Tätigkeit, wird der Zuschuss längstens für 2 weitere Monate gewährt, sofern im darauffolgenden Monat die Betreuung fortgesetzt wird.

§ 19

Erstattung von Aufwendungen zur Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung

- (1) Bei selbständigen Kindertagespflegepersonen tritt gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ein. Die Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist der gesetzlichen Rentenversicherung mitzuteilen. Eine private Rentenversicherung wird anerkannt, wenn keine gesetzliche Versicherungspflicht besteht. Die Ermittlung der Höhe des hälftigen Zuschusses für eine private Rentenversicherung erfolgt auf Grundlage des jeweils gültigen Prozentsatzes der gesetzlichen Rentenversicherung.
- (2) Die Pflicht bzw. Möglichkeit zur Versicherung einer Kindertagespflegeperson in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung oder zur beitragsfreien Mitversicherung in einer Familienversicherung richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. Die Prüfung obliegt der Krankenversicherung.
- (3) Die Pflegeversicherung ist eine Pflichtversicherung. Für privat Versicherte erfolgt die Versicherung über eine private Pflegeversicherung, für gesetzlich Versicherte in der sozialen Pflegeversicherung.
- (4) Die Erstattung der hälftigen Aufwendungen für eine angemessene Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt nach Vorlage des Bescheides des Versicherungsträgers für ein Jahr befristet.
- (5) Die Auszahlung der hälftigen Erstattung erfolgt gemäß Bescheiderteilung und jeweils bis zum 15. eines Monats.
- (6) Veränderungen in den Versicherungspolicen (Beitragsanpassungen, Rückerstattungen etc.) bzw. der jeweils aktuelle Versicherungsbescheid sind dem Fachbereich Tagesbetreuung von Kindern vorzulegen.
- (7) Wird die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson beendet, endet der Zuschuss zur Rentenversicherung sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung zum Ende des Monats, in dem die Tätigkeit beendet wird. Erfolgt eine Unterbrechung der Tätigkeit,

wird der Zuschuss längstens für 2 weitere Monate gewährt, sofern im darauffolgenden Monat die Betreuung fortgesetzt wird.

§ 20

Antrags- und Bewilligungsverfahren der laufenden Geldleistung gem. § 23 Absatz 2 SGB VIII

- (1) Voraussetzung für die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson ist ein entsprechender, dem Fachbereich Tagesbetreuung von Kindern vorliegender Antrag der Kindertagespflegeperson.
- (2) Der Antrag auf Geldleistung für die Betreuung in der Kindertagespflege ist von der Kindertagespflegeperson schriftlich, spätestens in dem Monat vor Betreuungsbeginn, über den Antrag auf Gewährung von Kindertagespflegegeld beim Fachbereich Tagesbetreuung von Kindern zu stellen. Der Antrag auf Gewährung von Geldleistung ist für jedes Tageskind individuell einzureichen und wird mit jedem Kindergartenjahr neu vereinbart beziehungsweise geht in seiner Geltungsdauer längstens mit der Dauer der erteilten Pflegeerlaubnis einher.
- (3) Endet die tatsächliche Betreuung eines Tageskindes während eines laufenden Monats, so wird, sofern die Kindertagespflegeperson eine monatliche Pauschale erhält, die Pauschale für den laufenden Monat gewährt. Wird in dem Zeitraum, in dem die Pauschale trotz Abwesenheit des Tageskindes noch gewährt wird, bereits ein neues Tageskind aufgenommen, dann endet der Anspruch mit dem Aufnahmedatum des neuen Tageskindes.
- (4) Endet die tatsächliche Betreuung eines Tageskindes während eines laufenden Monats aufgrund von kurzfristigem Umzug der Familie oder kurzfristiger Aufnahme des Tageskindes in eine Kindertageseinrichtung, dann wird die Geldleistung bis zum Ende des darauffolgenden Monats gewährt. Wird in dem Zeitraum, in dem die Pauschale trotz Abwesenheit des Tageskindes noch gewährt wird, anstatt des abwesenden Tageskindes ein neues Tageskind aufgenommen, so endet der Anspruch mit dem Aufnahmedatum des neuen Tageskindes.
- (5) Dem Fachbereich Tagesbetreuung von Kindern ist bei Kündigung der letzte Tag der Betreuung durch die Kindertagespflegeperson mitzuteilen.
- (6) Änderungen im Betreuungsumfang sind dem Fachbereich Tagesbetreuung von Kindern durch die Kindertagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen.

§ 21

Geldleistung für die Betreuung von Kindern mit Behinderung

Bei durch den Landesverband Westfalen Lippe anerkannten Kindern mit Förderbedarf (das Kind ist im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX aufgrund einer vorliegenden oder drohenden Behinderung in seiner sozialen Teilhabe wesentlich beeinträchtigt bzw. von einer solchen Beeinträchtigung bedroht) wird für dieses Kind der Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung des Stundensatzes gemäß des Betrags für das erste bis dritte Tageskind des jeweils gültigen Vergütungsmodells um 100 Prozent erhöht.

§ 22

Geldleistung bei Vertretung

- (1) Für die Betreuung eines Tageskindes bei Vertretung einer Kindertagespflegeperson durch eine geeignete Kindertagespflegeperson erhält die Vertretungsperson den Stundensatz in Höhe des Betrags für das 1. bis 3. Tageskind laut jeweils gültigem Vergütungsmodell der Stadt Gütersloh.
- (2) Die tatsächlich erbrachte Betreuungszeit ist anhand des Stundenabrechnungsbogens zu erfassen und zur Abrechnung einzureichen.

§ 23

Geldleistung für Freihalteplatz zur Vertretung

- (1) Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme eines Freihalteplatzes erhält die Kindertagespflegeperson pro Freihalteplatz eine laufende Geldleistung für die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand entsprechend des wöchentlichen Betreuungsumfanges des Freihalteplatzes. Der Betrag/Stunde für die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand richtet sich nach dem jeweils gültigen Vergütungsmodell der Stadt Gütersloh.
- (2) Wird der Freihalteplatz für Vertretung durch ein Tageskind in Anspruch genommen, erhält die Kindertagespflegeperson zusätzlich zur Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand den Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung entsprechend der tatsächlich erbrachten Betreuungsstunden. Hierfür führt die Kindertagespflegeperson eine Stundenabrechnung.
- (3) Übersteigt die tatsächlich erbrachte Betreuungszeit während der Vertretung eine wöchentliche Betreuungszeit von 35 Stunden, hat die Kindertagespflegeperson einen Anspruch auf den Beitrag zur Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand und den Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung gemäß aktuell gültigem Vergütungsmodell.

§ 24

Geldleistung für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit

- (1) Der Kindertagespflegeperson wird für jedes ihr zugeordnete Tageskind pro Betreuungswoche eine zusätzliche Betreuungsstunde für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit gewährt. Der Stundensatz entspricht dem Betrag für das 1. bis 3. Tageskind laut jeweils gültigem Vergütungsmodell der Stadt Gütersloh. Die Auszahlung erfolgt als monatliche Pauschale.
- (2) Die laufende Geldleistung für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit wird gemäß Antrag auf Gewährung von Kindertagespflegegeld der Kindertagespflegeperson für den gesamten Monat gewährt, in dem die Betreuung des Tageskindes mit Anspruch auf eine laufende Geldleistung beginnt.

§ 25

Geldleistung bei Flexibilisierung von Betreuungszeiten

- (1) Für Betreuung eines Tageskindes von Montag bis Freitag vor 7.00 und nach 17.00, an Wochenend- und Feiertagen und Betreuung im Rahmen ergänzender

Kindertagespflege gem. § 23 Abs. 1 KiBiz wird der Stundensatz für das betreffende Tageskind entsprechend des jeweils gültigen Vergütungsmodells zusätzlich um 50% erhöht.

§ 26

Geldleistung bei Krankheit der Kindertagespflegeperson

- (1) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, sich bei Betreuungsausfall aufgrund von Krankheit am ersten Tag der Erkrankung beim Fachbereich Tagesbetreuung von Kindern krank zu melden. Eine zweite Meldung ist am Tag der Wiederaufnahme der Betreuung erforderlich.
- (2) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson wird bei Betreuungsausfall aufgrund von Krankheit für 20 Tage pro Jahr weitergezahlt.
- (3) Ab dem 21. Tag werden die Tage, an denen die Betreuung ausfällt, von der monatlichen laufenden Geldleistung zur Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand und zum Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung abgezogen.

§ 27

Geldleistung bei Abwesenheit des Tageskindes

- (1) Steht die Kindertagespflegeperson für die Betreuung zur Verfügung aber das Tageskind nimmt das Betreuungsangebot nicht wahr (z.B. Urlaub oder Krankheit) erfolgt die Fortzahlung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson folgender Maßen:

5 Betreuungstage des Tageskindes/Woche = 30 Tage/Jahr
4 Betreuungstage des Tageskindes/Woche = 24 Tage/Jahr
3 Betreuungstage des Tageskindes/Woche = 18 Tage/Jahr
2 Betreuungstage des Tageskindes/Woche = 12 Tage/Jahr
1 Betreuungstag des Tageskindes/Woche = 6 Tage/Jahr
- (2) Die Erfassung und Dokumentation der Fehltage der Tageskinder obliegt den Kindertagespflegepersonen. Nach Überschreitung der Fehltage sind weitere Fehltage durch die Kindertagespflegeperson dem Fachbereich Tagesbetreuung von Kindern zu melden.
- (3) Bei Überschreitung der Anzahl der o.g. Fehltage wird die laufende Geldleistung zur Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand und zum Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung entsprechend gekürzt. Die Fehltage werden von der Monatspauschale in Abzug gebracht.

§ 28

Mietzuschuss für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

- (1) Für die Durchführung von Kindertagespflege, die in anderen geeigneten Räumen als im Privathaushalt der Kindertagespflegeperson durchgeführt wird, wird ein monatlicher Mietzuschuss gewährt.

- a) Bei Großtagespflege (maximal 3 Kindertagespflegepersonen und bis zu 9 betreute Tageskinder) wird ein Zuschuss in Höhe von 50 % der Kaltmiete, höchstens jedoch 300 Euro/Monat gewährt.
 - b) Bei klassischer Kindertagespflege (1 Kindertagespflegeperson und bis zu 5 Tageskinder) wird ein Zuschuss in Höhe von 50 Prozent der Kaltmiete, höchstens jedoch 200 Euro/Monat gewährt.
- (2) Der Zuschuss ist formlos beim Fachbereich Tagesbetreuung von Kindern zu beantragen. Notwendige Nachweise sind ein Mietvertrag und eine baurechtliche Nutzungsänderung für die Betreuungsräume.
 - (3) Wird die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson beendet, endet der Mietzuschuss zum Ende des Monats, in dem die Tätigkeit beendet wird. Erfolgt eine Unterbrechung der Tätigkeit, wird der Mietzuschuss längstens für 2 weitere Monate gewährt, sofern im darauffolgenden Monat die Betreuung fortgesetzt wird.

§ 29

Zuschuss baurechtliche Nutzungsänderung

- (1) Gebühren für eine baurechtliche Nutzungsänderung für Betreuungsräume bei Betreuung in anderen geeigneten Räumen werden in Höhe von 50 Prozent der entstehenden Aufwendungen, höchstens jedoch in Höhe von 100 Euro übernommen, sofern die Kindertagespflegeperson diese Kosten aufgrund eines Mietverhältnisses zu tragen hat.
- (2) Der Zuschuss ist formlos beim Fachbereich Tagesbetreuung von Kindern zu beantragen. Ein Nachweis der Kostenübernahme ist erforderlich.

§ 30

Zuschuss baurechtlich notwendige Maßnahmen

- (1) Kosten für baurechtlich notwendige Maßnahmen (u. a. Brandschutz) in anderen geeigneten Räumen für Großtagespflege werden zu 50 Prozent bis maximal 500 Euro bezuschusst. Es muss sich um eine abgeschlossene Wohnung mit Sanitäreinrichtung, Küche sowie Betreuungs- und Rückzugsraum für die Tagespflegekinder handeln.
- (2) Der Zuschuss ist formlos beim Fachbereich Tagesbetreuung von Kindern zu beantragen. Ein gültiger Mietvertrag (kein Untermietvertrag) ist vorzulegen.

§ 31

Zuschuss Aufwendungen für Vernetzung von Kindertagespflegepersonen

- (1) Gemäß § 23 Absatz 4 SGB VIII sollen Zusammenschlüsse und die Vernetzung von Kindertagespflegepersonen durch den Jugendhilfeträger beraten, unterstützt und gefördert werden. Hierunter fallen sowohl der fachlich, kollegiale Austausch der Kindertagespflegepersonen untereinander als auch das regelmäßige Zusammentreffen der Kindertagespflegepersonen einschließlich der betreuten Tageskinder zum Aufbau von Vertretungsstrukturen. Aufwendungen für die Vernetzung von Kindertagespflegepersonen in fremden Räumen werden gegen Vorlage eines entsprechenden Mietvertrages / Rechnung über die Nutzung des Raumes mit einem Betrag in Höhe von 50 Euro/Monat bezuschusst.

- (2) Die Bezuschussung kann formlos beim Fachbereich Tagesbetreuung von Kindern beantragt werden. Ein Nachweis über die Miete ist vorzulegen.
- (3) Der Mietzuschuss wird für die Dauer einer bestehenden Vernetzung gewährt. Nutzen weniger als zwei Kindertagespflegepersonen die Räumlichkeiten, entspricht dies nicht den Kriterien einer Vernetzung und der Zuschuss wird eingestellt. Die Kindertagespflegepersonen haben eine entsprechende Mitteilungspflicht über wesentliche Änderungen.

§ 32

Zuschuss Qualifizierung

- (1) Gem. § 46 Absatz 4 KiBiz unterstützt das Land NRW die abgeschlossene Qualifikation im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege durch einen Zuschuss an das Jugendamt in Höhe der Kurskosten bis maximal 2.000,00 Euro. Den Zuschuss leitet die Stadt Gütersloh nach Vorlage des Zertifikates und eines Zahlungsnachweises an die betreffende Kindertagespflegeperson in Höhe der tatsächlichen Kosten des Qualifizierungskurses weiter. Sind die Kosten der Qualifizierung höher, übernimmt die Stadt Gütersloh die weiteren Kosten zu 100 Prozent.
- (2) Die Kosten für weitere Qualifizierungskurse nach dem QHB (z.B. Kurse für sozialpädagogische Fachkräfte, Erzieherinnen, Aufbaukurse) bezuschusst die Stadt Gütersloh zu 100 Prozent. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kurs erfolgreich abgeschlossen wird, die Kindertagespflegeperson die Tätigkeit in der Stadt Gütersloh aufnimmt, über eine gültige Pflegeerlaubnis verfügt und einen Zahlungsnachweis erbringt.

§ 33

Private Zuzahlungen, Sachleistungen der Personensorgeberechtigten

- (1) Erhält die Kindertagespflegeperson eine laufende Geldleistung gem. § 23 SGB VIII, sind gem. § 23 Absatz 1 Satz 2 KiBiz weitere Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson ausgeschlossen.
- (2) Ausgenommen hiervon ist gemäß § 51 Absatz 1 Satz 5 KiBiz die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten durch die Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson. Das Entgelt darf nur die tatsächlich anfallenden Kosten der Mahlzeiten abdecken. Getränke können im Rahmen des Entgeltes für Mahlzeiten abgerechnet werden.
- (3) Vereinbart die Kindertagespflegeperson mit den Personensorgeberechtigten eine private Zuzahlung über das Essensgeld hinaus, besteht kein Anspruch auf eine laufende Geldleistung der Stadt Gütersloh. Bei Bekanntwerden weiterer Zuzahlungen kann die Geldleistung, die seitens der Stadt Gütersloh an die Kindertagespflegeperson gewährt wurde, zurückgefordert werden.

§ 34

Urlaub der Kindertagespflegeperson

- (1) Steht die Kindertagespflegeperson aufgrund von Urlaub zur Erbringung der Betreuungsleistung nicht zur Verfügung, entfällt für den Zeitraum des Urlaubs die Zahlung der laufenden Geldleistung zur Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand und zum Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung.
- (2) Urlaubstage der Kindertagespflegeperson sind dem Fachbereich Tagesbetreuung von Kindern im Vorfeld schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Fehltage werden bei der Zahlung der monatlichen Pauschale in Abzug gebracht.

§ 35

In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft und löst die bisher gültigen Richtlinien zur Kindertagespflege der Stadt Gütersloh ab.

Die Regelungen der 1. Änderungssatzung treten am 01.08.2023 in Kraft.

Anlage 1: Das Vergütungsmodell der Stadt Gütersloh

Tabelle Vergütung 01.08.2023 – 31.07.2024

	Anteil Sachkosten/ Stunde	Anteil Förderleistung/ Stunde	Gesamtgeldleistung/ Stunde
1. Kind	1,86 €	4,47 €	6,33 €/ Stunde
2. Kind	1,86 €	4,47 €	6,33 €/ Stunde
3. Kind	1,86 €	4,47 €	6,33 €/ Stunde
4. Kind	1,86 €	3,10 €	4,96 €/ Stunde
5. Kind	1,86 €	3,10 €	4,96 €/ Stunde

Die Vergütung der Kindertagespflege erhöhen sich analog der Regelung des § 37 KiBiz jährlich zum 01.08. des Jahres -erstmalig zum 01.08.2021- um die einheitliche Fortschreibungsrate, die von der Obersten Landesjugendbehörde in jedem Dezember veröffentlicht wird.

Diese Satzung wurde im Amtsblatt 12/2023 am 23.06.2023 öffentlich bekannt gemacht.